

Satzung
(bereinigte Fassung)
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hochscheid

vom 05.09.1995, einschl.
1. Änderung vom 18.11.1996
2. Änderung vom 13.08.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Ab dem 01.01.2002 erfolgt die Gebührenfestsetzung jährlich in der Haushaltssatzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.07.1987 i. d. F. vom 18.05.1991 außer Kraft.

Hochscheid, den 05.09.1995

(DS)

gez. Dieter Müller
Ortsbürgermeister

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hochscheid vom 05.09.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.08.2001

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 150,-- DM |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 150,-- DM |
| 3. zusätzliche Urnenbestattung in einem bereits belegten Reihengrab | 100,-- DM |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 450,-- DM |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für Eine Doppelgrabstätte | 13,-- DM |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 40,-- DM |
| für jeden weiteren Tag | 5,-- DM |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 20,-- DM |
| für jeden weiteren Tag | 1,-- DM |